



Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

DPGG-Letter 4-2011

Die BPtK und der AOLG-Beschluss – ein Missverständnis?

DPGG appelliert an die Bundespsychotherapeutenkammer: Reform der Psychotherapeutenausbildung nicht gefährden und AOLG-Beschluss unterstützen!

Die Gesundheitsministerien der Länder (Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden - AOLG) haben durch einstimmigen Beschluss vom 18./19.11.2011 vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) gefordert, bei der anstehenden Reform des Psychotherapeutenrechts die Aufhebung der bisherigen Diskrepanz zwischen Berufs- und Sozialrecht vorzusehen. Zweck dieser Forderung ist, für die bisher mangels sozialrechtlicher Anerkennung benachteiligten Ausbildungsverfahren Gesprächspsychotherapie und Systemische Therapie künftig die Durchführung der vertieften Ausbildung zu ermöglichen, indem den Ausbildungsteilnehmern und -absolventen die Teilnahme an der Versorgung gesetzlich Krankensversicherter eröffnet wird.

Vorhergehend hatte die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) schon am 1. Juli 2010 ihre Bitte an das BMG erneuert, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe für die Gesetzesreform einzuberufen und den Master als Zugangsvoraussetzung für beide Berufe vorzusehen.

Die AOLG greift mit ihrem Beschluss vom 18./19. November, die Aufhebung der im Psychotherapeutenrecht bestehenden Diskrepanz zwischen Berufsrecht und Sozialrecht zu fordern, dieses Anliegen der GMK noch einmal auf und bekräftigt gleichzeitig das Ziel, „dass für beide Ausbildungsgänge entweder ein Diplom-Abschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein Master-Abschluss in den dort genannten Studiengängen Zugangsvoraussetzung wird.“

Angesichts des Zögerns des BMG, die Reform des PsychThG einzuleiten, ist der AOLG-Beschluss eine bedeutsame Initiative, den Bundesgesetzgeber zu einer raschen Reform zu drängen. Er verdient die Unterstützung der beruflichen Vertretungen der Psychotherapeuten

Die BPtK hat sich zu dem Beschluss jetzt in einer öffentlichen Erklärung unter der Überschrift „**Reform der Psychotherapeutenausbildung nicht gefährden**“ geäußert mit der sie es ablehnt, den AOLG-Beschluss in ihre Vorschläge zur Reform des PsychThG und des SGB V zu übernehmen.

Sie reagiert mit ihrer Erklärung auf die Resolution „*einiger Psychotherapieverbände*“, mit der die BPtK aufgefordert wird, „*die Initiative der Länder aufzugreifen und ihre dem BMG übermittelten Novellierungsvorschläge im Sinne des AOLG-Beschlusses zu ergänzen*“.

Diese 19 Psychotherapieverbände stehen mit ihrer Forderung nicht alleine, vielmehr hat die Mehrheit von 7 Mitgliedern der BPtK (Arbeitsgemeinschaft der 11 Landeskammern) zwischen Dezember 2010 und Februar 2011 die gleiche Forderung an die BPtK erhoben. Die BPtK sollte den mehrheitlichen Willen ihrer Mitgliedskammern nicht ignorieren.

Es ist wenig verständlich, dass sich die BPtK gegen die Forderungen der Länder abgegrenzt und den Ländern, die als Beteiligte an der Bundesgesetzgebung sehr viel wirksamer auf die Gesetzesreform drängen können als die BPtK, nur geringe Bedeutung zumisst.

Bei der DPGG ist deshalb die - pünktlich zu Beginn der AOLG-Frühjahrstagung am 30./31.3.2011 herausgegebene - BPtK-Meldung vom 30.3.2011 auf Unverständnis gestoßen.

Prof. Richter wird dort mit dem Satz zitiert: „*Durch Forderungen, die heutigen Diskrepanzen zwischen Sozial- und Berufsrecht im Rahmen der anstehenden Ausbildungsreform aufzuheben, wird die dringend notwendige Reform der Psychotherapeutenausbildung erheblich verzögert*“.

Dieses Szenario hält einer Prüfung nicht stand. Stattdessen wäre zu wünschen, dass die BPtK die Länder in ihrem Drängen auf eine Reform unterstützt und deren Forderungen aufgreift, statt sich von der AOLG und ihrem Beschluss zu distanzieren.

Die Meldung der BPtK enthält darüber hinaus einige Aussagen und Verknüpfungen, die der Kommentierung und Richtigstellung bedürfen:´

1.

Die Auffassung des BPtK-Präsidenten: „Die Forderung der Obersten Landesgesundheitsbehörden führt unmittelbar zu der Forderung nach einer Direktausbildung in der Psychotherapie“, deutet auf ein unerklärliches Missverständnis des AOLG-Beschlusses hin.

Die Forderung, dass Behandlungen mit allen staatlich zugelassenen Ausbildungsverfahren künftig kraft Gesetzes ebenso wie Behandlungen mit den überkommenen Richtlinienverfahren den Versicherten in der vertraglichen Versorgung zur Verfügung stehen sollen, hat mit der Diskussion über eine Direktausbildung überhaupt nichts zu tun.

Die Auflösung der Diskrepanz zwischen dem Sozialrecht und dem Berufsrecht ist gänzlich unabhängig von der Struktur der Ausbildung, also einer von dem BMG derzeit offensichtlich favorisierten Direktausbildung oder der postgradualen Ausbildung in ihrer derzeitigen Form.

Im Übrigen überrascht die Distanzierung der BPtK von dem AOLG-Beschluss auch deshalb, weil sein Inhalt mit der wiederholt mitgeteilten Rechtsauffassung und den entsprechenden Forderungen der BPtK identisch ist.

2.

"Die Forderung, die Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren auf ein Gremium außerhalb des SGB V zu verlagern, wäre eine Sonderregelung für eine einzelne Leistungserbringergruppe und deshalb politisch nicht zu vermitteln".

Die Annahme, für die Realisierung der AOLG-Forderung bestehe eine andere Möglichkeit darin, „dem WBP für die psychotherapeutische Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung per Gesetz die Kompetenzen des G-BA zu übertragen“, trägt nichts zur Diskussion um die Gesetzesreform bei, weil diese Vorstellung von niemandem verfolgt wird – und also die Reform nicht gefährden kann.

Hier wird eine Fiktion erörtert, d.h. die Diskussion in eine Richtung gelenkt, die es ernsthaft nicht gibt.

3.

„Wer die drohende Abqualifizierung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu einem Heilberuf zweiter Klasse verhindern will, sollte die Ausbildungsreform nicht durch Vorschläge gefährden, die weit über das Anliegen einer Reform der Ausbildung hinausweisen.“

Welcher Zusammenhang zwischen der Abwertung der KJP-Berufsgruppe und dem AOLG-Beschluss bestehen könnte, wird nicht erkennbar; im Gegenteil ist der Master als Zugang zur Psychotherapeutenausbildung die zweite Forderung der AOLG.

GMK und AOLG fordern eine rasche Gesetzesreform mit den Vorrangpunkten

- Master als Zugangsvoraussetzung für die Psychotherapeutenausbildung
- sozialgesetzliche Gleichstellung der staatlich zugelassenen Ausbildungsverfahren.

Es wäre zu begrüßen, wenn die BPtK dieses „Reformpaket“ der an der Gesetzgebung beteiligten Länder nicht aufschnüren würde, sondern die AOLG in ihren Zielsetzungen unterstützt.

Wir appellieren deshalb an die BPtK, die AOLG und die Länder in dem Drängen auf Gesetzesreform zu bestärken und die Vordringlichkeit der Länderforderungen (Master für beide Berufe, sozialrechtliche Zulassung aller Ausbildungsverfahren) nicht teilweise in Zweifel zu ziehen.

Im Interesse einer unverzüglichen Gesetzesreform, die auch Möglichkeiten der Verwirklichung weitergehender BPtK-Vorschläge mit sich bringt, appellieren wir an die BPtK, die Reformforderungen der Länder aktiv zu unterstützen und in die Reformvorschläge der BPtK aufzunehmen.

Anbei die Web-News-Meldung der BPtK vom 30.03.2011.

Web-News

Reform der Psychotherapeutenausbildung nicht gefährden BPtK zum AOLG-Beschluss am 18./19. November 2010

Berlin, 30. März 2011: Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) warnt, die Reform der Psychotherapeutenausbildung zu gefährden. „Durch Forderungen, die heutigen Diskrepanzen zwischen Sozial- und Berufsrecht im Rahmen der anstehenden Ausbildungsreform aufzuheben, wird die dringend notwendige Reform der Psychotherapeutenausbildung erheblich verzögert“, mahnt BPtK-Präsident Prof. Dr. Rainer Richter. „Wer die drohende Abqualifizierung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu einem Heilberuf zweiter Klasse verhindern will, sollte die Ausbildungsreform nicht durch Vorschläge gefährden, die weit über das Anliegen einer Reform der Ausbildung hinausweisen.“

Einige Psychotherapieverbände appellieren in einer gemeinsamen Resolution an die BPtK, ihren im Dezember 2010 an die Gesundheitspolitik übergebenen

Gesetzesvorschlag für eine Reform der Psychotherapeutenausbildung zu ergänzen. Sie verweisen dafür auf den einstimmigen Beschluss der 26. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG). Darin wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gefordert, dass bei der notwendigen Reform des Psychotherapeutengesetzes die heutigen Diskrepanzen zwischen Sozial- und Berufsrecht vermieden werden sollen. Ziel ist es, die psychotherapeutischen Verfahren nicht mehr zu benachteiligen, die zwar vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) für die Psychotherapeutenausbildung anerkannt sind, aber vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nicht für die vertragspsychotherapeutische Versorgung zugelassen sind. Betroffen sind die die Gesprächspsychotherapie und die Systemische Therapie.

„Die Forderung der Obersten Landesgesundheitsbehörden führt unmittelbar zu der Forderung nach einer Direktausbildung in der Psychotherapie“, erläutert BPtK-Präsident Richter. Die Diskrepanz zwischen Berufs- und Sozialrecht würde durch eine strukturelle Anpassung der Qualifikation von Psychotherapeuten an die der Ärzte vermieden. Bei einer Direktausbildung erhielten Psychotherapeuten ihre Approbation am Ende eines verfahrenübergreifenden Psychotherapiestudiums und würden erst im Rahmen einer Weiterbildung die Fachkunde für die vertragspsychotherapeutische Behandlung erwerben. Damit wären Benachteiligungen zwischen den Heilberufen beim Erwerb einer Approbation nicht mehr möglich. Weil der WBP für die Weiterbildung keine normativen Entscheidungen trifft, wären auch hier die heutigen systemimmanenten Konflikte zwischen Berufs- und Sozialrecht behoben.

Die Variante einer solchen Direktausbildung mit anschließender Weiterbildung wird zurzeit vom BMG intensiv geprüft. Fachleute lehnen eine Umstellung der Psychotherapeutenausbildung auf eine Direktausbildung jedoch als zu riskant ab, weil es dazu bislang keine Erfahrungen gibt. „Die Einführung einer Direktausbildung als Regelfall ohne vorherige Erprobung in Modellstudiengängen ist mit Blick auf das Ziel einer hochwertigen Versorgung von Patientinnen und Patienten aufgrund ihres experimentellen Status aus unserer Sicht nur eine theoretische Alternative“, stellt Richter fest.

Eine andere Möglichkeit bestehe darin, dem WBP für die psychotherapeutische Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung per Gesetz die Kompetenzen des G-BA zu übertragen. Bisher entscheidet der G-BA, welche Behandlungsverfahren von der gesetzlichen Krankenversicherung bezahlt werden. „Die Forderung, die Anerkennung von psychotherapeutischen Verfahren auf ein Gremium außerhalb des SGB V zu verlagern, wäre eine Sonderregelung für eine einzelne Leistungserbringergruppe und deshalb politisch nicht zu vermitteln“, mahnt BPtK-Präsident Richter. „Sie gefährdet die Reform der Psychotherapeutenausbildung in dieser Legislaturperiode. Später wäre aber ein Master für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie kaum mehr durchsetzbar.“

Ihr Ansprechpartner:
Herr Kay Funke-Kaiser
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 030 278785-0
E-Mail: presse@bptk.de Telefon: 030